

Reichsgesetzblatt

479

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1933

Nr. 81

Inhalt: Gesetz über Volksabstimmung. Vom 14. Juli 1933.....	§. 479
Gesetz gegen die Neubildung von Parteien. Vom 14. Juli 1933.....	§. 479
Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 14. Juli 1933.....	§. 479
Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Vom 14. Juli 1933.....	§. 480
Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken. Vom 14. Juli 1933.....	§. 480
Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. Juli 1933.....	§. 481

Gesetz über Volksabstimmung. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

(1) Die Reichsregierung kann das Volk befragen, ob es einer von der Reichsregierung beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht.

(2) Bei der Maßnahme nach Abs. 1 kann es sich auch um ein Gesetz handeln.

§ 2

Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch dann, wenn die Abstimmung ein Gesetz betrifft, das verfassungsändernde Vorschriften enthält.

§ 3

Stimmt das Volk der Maßnahme zu, so findet Artikel 3 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 141) entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Gesetz gegen die Neubildung von Parteien. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

§ 2

Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Vorschriften des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) finden auf Sachen und Rechte der Sozialdemokratischen Partei

Volksabstimmung im Dritten Reich.

Bereits nach der Weimarer Verfassung konnte der Reichspräsident oder nach erfolgreichem Volksbegehren eine Reichstagsminderheit einen Volksentscheid über ein abgelehntes Gesetz herbeiführen. Der Reichsregierung stand dieses Recht nicht zu.

Im Dritten Reich wurde diese Möglichkeit noch wesentlich erweitert:

Mit dem Gesetz vom 14.7. 1933 wurde die Institution einer Volksabstimmung eingeführt, in der der Führer das Volk befragen konnte, ob es einer von ihm getroffenen oder beabsichtigten Maßnahme, auch einem Gesetz, zustimme oder nicht. Die Wahlberechtigung war die Gleiche wie für den Reichstag. Die Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen entschied. Es gab im Dritten Reich drei derartige Volksabstimmungen:

- **am 12.11 1933 stimmten 40,6 Millionen (95%) dem Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund zu.** Der Austritt aus dem Völkerbund erfolgte, weil die Alliierten des WKI die einzige Zusage hartnäckig nicht einhalten wollten, die das Diktat von Versailles Deutschland gegeben hatte: Nach der Abrüstung Deutschlands hatten die Feindmächte die Verpflichtung zur eigenen Abrüstung übernommen. Es wurde aber europaweit massiv aufgerüstet, bis die feindseligen Nachbarstaaten eine Überlegenheit von 1: 97 hatten! Da alle Mahnungen Deutschlands (vor und nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler), abzurüsten oder die Rüstung mit bestimmten Waffen (zB Bomber) einzustellen, rundweg zurückgewiesen wurden, sollte der Völkerbund die Alliierten zur Einhaltung ihrer Verpflichtung anhalten. Die Staaten des Völkerbundes fanden sich aber dazu nicht bereit.

- **am 19.8 1934 stimmten 38,4 Millionen und damit 90% dem Staatsoberhauptgesetz von 1.8 1934 zu, durch das Reichskanzler und Reichspräsident in der Person Hitlers vereinigen wurden.** Dieses Gesetz des Reichstages war die wohl einschneidendste Verfassungsänderung im Dritten Reich, sie wurde von einer überwältigenden Mehrheit gutgeheißen!

- **am 10.4 1938 stimmten 48,8 Millionen und damit 99% dem erfolgten Anschluß Österreich an das Deutsche Reich zu.**

Mit der Hauptfrage bei der Volksabstimmung wurde stets als „Nebenfrage“ die Frage an die Reichsbürger gestellt: „Gibst Du Deine Stimme ab für die Reichstagsliste der NSDAP?“ Es ist also eine absichtsvolle historische Ungenauigkeit, wenn heute behauptet wird, im Dritten Reich seien demokratische Elemente nicht zum Tragen gekommen. Dem entspricht ein